

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Änderungsordnung und
zugleich Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

„Biologie“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Änderungsordnung und
zugleich Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

„Biologie“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
§ 1a Sonderregelungen aufgrund von § 82a HG	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts- /Prüfungssprache	- 6 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 7 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 7 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 7 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 8 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	- 9 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	- 9 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	- 11 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen	- 11 -
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	- 11 -
§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen	- 12 -
§ 12 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 13 -
§ 13 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 14 -
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	- 15 -
§ 15 Klausurarbeiten	- 16 -
§ 16 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 16 -
§ 17 Mündliche Prüfungen	- 18 -
§ 18 Referate, (Seminar-)Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Projektarbeiten, Laborübungen, Portfolios, Poster und Hausarbeiten	- 18 -
§ 19 Digitale Prüfungen	- 20 -
§ 20 Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung	- 21 -
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	- 22 -
§ 21 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	- 22 -
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	- 23 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 24 -
§ 23 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 24 -
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 24 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 25 -
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.....	- 25 -
§ 26 Zeugnis.....	- 26 -
§ 27 Bachelorurkunde	- 27 -
§ 28 Diploma Supplement.....	- 27 -
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	- 27 -
§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	- 27 -
§ 31 Zusätzliche Prüfungsleistungen	- 28 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 28 -
§ 32 Übergangsregelungen	- 28 -
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 29 -
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Biologie“	30
Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	46

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Biologie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

§ 1a
Sonderregelungen aufgrund von § 82a HG

Studierende, die eine Modulprüfung bestanden haben, die aufgrund eines aus einem Beschluss des Rektorats zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung folgenden Beschlusses des Prüfungsausschusses abweichend von den Regelungen dieser Prüfungsordnung unbenotet geblieben ist, können diese Modulprüfung auf Antrag einmalig zum Zweck der Erzielung einer Note wiederholen, sobald die Modulprüfung wieder als benotete Prüfung angeboten wird. Die Möglichkeit einer solchen Wiederholung zum Zweck der Erzielung einer Note besteht bis zum 30. September 2028. Wird diese Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, geht die erzielte Note gemäß § 25 Absatz 6 in die Gesamtnote ein. Eine erneute Wiederholung der Modulprüfung zum Zweck der Notenverbesserung im Rahmen der Regelung in § 14 Absatz 4 ist nur möglich, wenn die zum Zweck der Erzielung einer Note wiederholte Modulprüfung bestanden wurde.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang „Biologie“ wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden befähigt werden. Die Studierenden sollen lernen, Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln und ihr Wissen und Verstehen auf ihre spätere Tätigkeit oder ihren zukünftigen Beruf anzuwenden.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Biologie.

§ 3
Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Biologie“ bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 138 LP (Pflichtmodule), Module des fachgebundenen und freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 30 LP (Wahlpflichtmodule) sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Die Einzelheiten zum Aufbau der Wahlpflichtbereiche, den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den im Modulplan verankerten, weitere vorübergehend angebotene Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein im Modulplan verankertes Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Als triftiger Grund gilt insbesondere der unvorhergesehene Wegfall von Lehrpersonal für die Durchführung des Moduls. Der Prüfungsausschuss prüft die Gründe und die curriculare Unbedenklichkeit mit Blick auf die Akkreditierung des Studiengangs. Er stellt durch eine entsprechende Regelung sicher, dass Studierende, die sich im wegfallenden Wahlpflichtmodul bereits im Prüfungsverfahren befinden, innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen können. Wird die Prüfung in dem Wahlpflichtmodul bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, muss die*der Studierende ein anderes Wahlpflichtmodul wählen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt gemacht.
- (7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 vor Beginn des Semesters bekannt.
- (8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (3) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.

§ 6
Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Biologie“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem

Bachelorstudiengang „Biologie“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von 12 Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4
Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8
Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Bachelorstudiengang „Biologie“ lehren. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Biologie“ lehren oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in den Studiengang eingeschrieben sind. Für den Prüfungsausschuss werden acht Stellvertreter*innen gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die*den jeweilige*n Stellvertreter*in ergibt); diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle „BIOstudium Bonn“ ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 30 sowie

- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3 ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; sie sollen die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses darüber vorab informieren.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form (BASIS und eCampus) oder in sonstiger geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Die Stellvertreter*innen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, soweit der Vertretungsfall nicht vorliegt, berechtigt, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen; im Vertretungsfall nehmen sie mit Rede- und Stimmrecht teil. Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Fachgruppe Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist ein*e Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen

§ 10

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten;
 3. der Bachelorarbeit.
- Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in englischer Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, die Prüfung oder Teile der Prüfung in englischer Sprache abzulegen.

§ 11

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. nachweist, dass sie*er an der Universität Bonn
 - a) als Studierende*r in den Bachelorstudiengang „Biologie“ oder in einen anderen Studiengang, der das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, eingeschrieben oder
 - b) als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen ist;
 2. die gemäß Modulplan (Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zu den Modulprüfungen nur ablehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; Studierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Im Einzelfall können Schüler*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Referaten;
- (Seminar-)Vorträgen;
- Präsentationen;
- Protokollen;
- Projektarbeiten;
- Portfolios;
- Postern;
- Laborübungen sowie
- Hausarbeiten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen ist/sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz nach Ende der Lehrveranstaltungen des Moduls statt. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| - Exkursionen: | höchstens 5 %, |
| - Praktika: | höchstens 15 %, |
| - praktische Übungen: | höchstens 20 %, |

- Seminare: höchstens 15 %,
- Tutorien: höchstens 15 %

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 20 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 16 Absatz 3 Satz 1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens drei Wochen durch Einstellung im Campusmanagementsystem bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung ein*e weitere*r Prüfer*in hinzugezogen. Bewertet diese*r Prüfer*in die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 4 und 5 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z. B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen bzw. im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 21 Absatz 2 geregelt.
- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin des darauffolgenden Studienjahres, sofern die Prüfung nicht an einem vorherigen Termin erfolgreich abgelegt wurde; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Absatz 5 zu erfolgen. Abweichend von Satz 1 hat ein*e Studierende*r für ein Pflichtmodul einmalig einen vierten und letzten Prüfungsversuch; handelt es sich bei dem Pflichtmodul um ein Modul, für das Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind, wird der vierte Prüfungsversuch für alle Teilprüfungsleistungen des Moduls gewährt, die drei Mal nicht bestanden wurden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 7 geregelt.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung desselben Wahlpflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 gilt, dass Studierende, die ein Pflichtmodul, das mit einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, zum Zweck der Notenverbesserung einmalig wiederholen können so lange noch nicht alle in § 10 Absatz 2 genannten Leistungen erbracht sind; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Die Notenverbesserung ist für höchstens vier Module des Pflichtbereichs zulässig.
- (5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Laborübungen und (Seminar-)Vorträge), sowie von Protokollen, Postern, Portfolios

ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltungen möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.

§ 15

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 12 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 16

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 15 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausur im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben der Klausur durch Markieren vorgegebener Antworten zu beantworten sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausur insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.
- (4) Multiple-Choice-Klausuren können sowohl Single-Select-Aufgaben als auch Multiple-Select-Aufgaben beinhalten. Dabei gilt Folgendes:
 1. Bei Single-Select-Aufgaben ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
 2. Multiple-Select-Aufgaben können wie folgt gestellt werden:
 - a) Alle Antwortmöglichkeiten sind vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Korrekte Kennzeichnungen werden mit der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet; inkorrekte oder fehlende Kennzeichnungen werden mit null Punkten bewertet;

- b) Von mehreren Antwortmöglichkeiten sind mehrere Antworten richtig; die konkrete Anzahl ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe wird nach der Anzahl der richtigen Markierungen gemäß der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

Das jeweilige Bewertungsschema kann vorsehen, dass für vollständig korrekte Kennzeichnungen innerhalb einer Multiple-Select-Aufgabe zusätzliche Punkte vergeben werden.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 – 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Klausuren für den ersten und den zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausuren wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausur beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausur beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausur beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausur beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 18

Referate, (Seminar-)Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Projektarbeiten, Laborübungen, Portfolios, Poster und Hausarbeiten

(1) Referate sind mündliche Vorträge einschließlich Diskussion von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung von zwei bis fünf DIN-A4-Seiten ergänzt. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags beträgt zwei Wochen und für die der schriftlichen Ausarbeitung vier Wochen ab Ausgabe des Themas.

(2) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas.

(4) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten, Exkursionen bzw. dieser Geländeübungen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (10 bis 25 DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit, Exkursion bzw. Geländeübung.

(5) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer

komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Projektarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten. Die Struktur der Projektarbeit ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Die*Der Studierende muss die Projektarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens 12 und höchstens 16 Wochen. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Das Ergebnis der Laborübung wird nach Vorgaben dokumentiert, die die*der Prüfer*in vor Beginn des Semesters festgelegt hat. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(7) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Das Portfolio kann neben der Sammlung von Dokumenten auch eine Einleitung und eine Reflexion enthalten. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein.

(8) Poster sind einseitige graphische Darstellungen eines eigenständig durchgeführten wissenschaftlichen Projekts, die vom Prüfling durch eine fünfminütige Posterpräsentation den Prüfer*innen vorzustellen sind. An die Präsentation des Posters schließt sich eine maximal fünfminütige Befragung an. Poster und Posterpräsentation werden nach zu Beginn der Veranstaltung dargelegten Kriterien bewertet und haben das Ziel, die gesamte Gruppe über die Ergebnisse von Einzelprojekten zu informieren. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal eine Woche, minimal 2 Tage.

(9) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 50 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung.

(10) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios oder einer Hausarbeit abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.

(11) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios, einer Hausarbeit, eines Referats oder eines Posters abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(12) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 7 entsprechend.

§ 19

Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden*en bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

§ 20

Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 12 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 13 Absatz 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amts der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – höchstens drei Semester.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 21

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Biologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden.
- (3) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder*m Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende die im Modulplan (Anlage 1) für die Bachelorarbeit genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 25 und darf höchstens 100 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu

sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters vergeben.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und ein Exemplar in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder ein*e Privatdozent*in aus der Fachgruppe Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer*eines bestimmten Prüfer*in besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.
- (7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 21 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 23

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Auch im Falle eines Rücktritts von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 12 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Jede einzelne Bewertung einer Prüfungsleistung, unabhängig ob sie „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ ist, die sich auf das Fortkommen der*des Studierenden auswirkt, stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch und anschließend die Klage statthaft.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 LP erworben wurden.
- (6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten ist im Modulplan (Anlage 1) festgelegt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multiplizierten einzelnen Modulnoten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als „sehr gut“ (1,3) ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.
- (7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. A. bzw. § 14 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat; § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt;
 - wenn der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen den Prüfungsanspruch gemäß § 14 Absatz 3 verloren hat; oder
 - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 26 Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Zusätzlich wird auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. Das Zeugnis enthält
- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
 - das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
 - die erzielten Modulnoten;
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 31 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Klage).
- (4) Verlässt ein*e Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 27

Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher und in englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28

Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung gemäß § 10 Absatz 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 30 LP in zusätzlichen Modulen erbringen. Dies können sowohl Module aus diesem Bachelorstudiengang als auch Module sein, die nicht angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität Bonn angeboten werden und in diesem Bachelorstudiengang als zusätzliches Modul wählbar sind. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 26 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9

Inkrafttreten

§ 32

Übergangsregelungen

Für bis zum 30. September 2026 nach dieser Prüfungsordnung begonnene und noch nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Wahlpflichtmodulen, die nach dieser Prüfungsordnung in der ab dem 1. Oktober 2026 geltenden Fassung nicht mehr angeboten werden, gilt: Der Prüfungsausschuss regelt das Nähere zur Wiederholung der Prüfungen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. Juni 2026.

Bonn, den 13. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Biologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 12 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Lehrveranstaltungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 12 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 12 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 in Form des Modulhandbuchs bekannt gemacht.

Pflichtmodule

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
BIO-01	Grundlagen der Zellbiologie	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Grundlagen von Struktur, Funktion und Evolution eukaryotischer Zellen und Gewebe, sowie daraus resultierender Gewebe.	keine	Klausur	4/180	4
BIO-02	Morphologie und Evolution der Tiere	V, prÜ*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Überblick über die Tierstämme und Hypothesen zu Verwandtschaftsverhältnissen. Grundlegende Techniken der Präparation und Mikroskopie.	Wiss. Zeichnungen, Testate	Klausur	10/180	10

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewich- tung	LP
BIO-03	Chemie für die Biologie	V, S*, P*	Für das Modul keine Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Klausur	D: 2 Sem. FS: 1. + 2. Sem.	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie sowie die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln. Durch das erworbene Fachwissen und Fertigkeiten sollen die Studierenden für Veranstaltungen des Studiengangs B. Sc. Biologie qualifiziert werden, die auf Chemie aufbauen.	Voraussetzung für die Klausurteilnahme sind erfolgreich bestandene Testate in den Seminaren, Voraussetzung für das Portfolio ist der erfolgreiche Abschluss aller Praktikumsexperimente	Klausur (benotet), Portfolio (unbenotet)	14/180	14
BIO-04	Morphologie und Anatomie höherer Pflanzen	V, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Grundlagen von Struktur und Funktion pflanzlicher Zellen und Gewebe sowie daraus resultierender Organe. Einführung in die Technik des lichtmikroskopischen Arbeitens.	Wiss. Zeichnungen, Testate	Klausur	4/180	4
BIO-05	Physik für die Biologie	V, Ü, P*	Für das Modul keine Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Klausur	D: 2 Sem. FS: 1.+ 2. Sem.	Studierenden anderer Studiengänge soll grundlegendes Wissen der Physik vermittelt werden. Praktisches Erfahren physikalischer Zusammenhänge. Einführung in Messmethoden, Datenauswertung und Fehlerbehandlung.	Voraussetzung für die Klausurteilnahme ist die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben in den Übungen, Voraussetzung für das Portfolio ist der erfolgreiche Abschluss aller Praktikumsexperimente	Klausur (benotet) Portfolio (unbenotet)	8/180	8
BIO-06	Biodiversität der Pflanzen	V, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Überblick über die Vielfalt der unterschiedlichen Verwandtschaftsgruppen von Blaualgen und Pilzen über Algen, Moose und Farne bis zu den Samenpflanzen. Hierbei stehen die unterschiedlichen Baupläne und Lebenszyklen, aber auch Interaktionen wie Bestäubungs- und Ausbreitungsbiologie im Mittelpunkt.	Wiss. Dokumentationen	Klausur	10/180	10

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
BIO-07	Ökologie mit Bestimmungs- übungen	V, prü*, E*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Grundlagen der Ökologie, Formenkenntnis der einheimischen Flora und Fauna, Aufbau und eigenständige Nutzung von Bestimmungsschlüsseln, botanische und zoologische Nomenklatur, Ökologie mitteleuropäischer Vegetationseinheiten in ihrer Abhängigkeit von verschiedenen Standortfaktoren. Grundlagen des Naturschutzes.	Schriftliche Ausarbeitungen	Klausur	10/180	10
BIO-08	Mathematik und Statistik in der Biologie	V, T, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Nach den Erfahrungen mit biologischen Experimenten und Datenerhebungen im ersten Studienjahr sollen in diesem theoretisch-praktischen Modul die für eine solide Datenauswertung grundlegenden mathematischen und statistischen Methoden anhand ausgewählter, typisch biologischer Beispiele vermittelt und eingeübt werden.	keine	Klausur	10/180	10
BIO-09	Mikrobiologie	V, prü*, S	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Einführung in die Grundlagen der Mikrobiologie; sicherer Umgang mit Mikroben, steriles Arbeiten, Verfahren der Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Mikroorganismen	Seminaraufgaben, Protokolle	Klausur	10/180	10
BIO-10	Biochemie	V, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Einführung in die Grundkonzepte der Biochemie, Verständnis der biochemischen Grundlagen von Zellbiologie, Molekularbiologie und Physiologie.	Protokolle	Klausur	5/180	5

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
BIO-11	Genetik	V, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Aufbauend auf Grundkenntnissen in der Biochemie und Zellbiologie soll der Student die Charakteristika der Erbinformation, ihre Expressionskontrolle und experimentelle Manipulierbarkeit erlernen. Dabei sollen auf Hypothesen basierende Forschungsergebnisse und ihre experimentellen Bestätigungen herausgearbeitet werden.	Protokolle	Klausur	5/180	5
BIO-12	Physiologie der Tiere	V, S, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Grundlagen und Überblick über den gesamten Bereich der Tierphysiologie. Schwerpunkte: Atmung, Herz/Kreislauf, Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.	Protokolle	Klausur	10/180	10
BIO-13	Physiologie und Molekularbiologie der Pflanzen	V, prü*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Überblick über den gesamten Bereich der Pflanzenphysiologie. Versuche zu den Themenbereichen Nukleinsäuren, Proteine, Bewegung, Hormone und Wasserhaushalt, Pigmente und Phytochrom, Photosynthese und Sekundärmetabolite werden durchgeführt.	Protokolle	Klausur	10/180	10
BIO-14	Molekulare Zellbiologie und Entwicklungsbiologie	V, prü*, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Verständnis über zelluläre Vorgänge, die für die Bildung, Erhaltung und Differenzierung eukaryotischer Zellen essentiell sind. Verständnis der molekularen und zellulären Prinzipien der Entwicklung multizellulärer Organismen.	Protokolle	Klausur	10/180	10
PA	Projektarbeit	prü*, S	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Eigenständiges Arbeiten im Labor. Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte. Auswertung, Darstellung und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. Internet-basierte Literaturrecherche	Präsentation	Projektarbeit	10/180	18

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
BA	Bachelorarbeit		mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte. Durchführung eines Miniprojekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung. Im Rahmen der Betreuung wird den Prüferinnen oder Prüfern gegen Ende der Bearbeitungszeit der Projektfortschritt durch die oder den Studierenden im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens/Institutskollo- quiums vorgestellt.	keine	Bachelorarbeit	20/180	12

Wahlpflichtmodule - es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP zu wählen

Wahlpflichtbereich A „Biomoleküle, subzelluläre Funktionen und mikrobielle Systeme“

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-A-01	Zellbiologie der Proteinfaltung und des Proteinabbaus	V, prü*, S*	BIO-01, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Datenbankrecherche und digitale Primärstrukturanalyse, 'Yeast-two-hybrid'-System, Proteinexpression in verschiedenen Systemen, Proteinreinigung, funktionelle Charakterisierung von Proteinen, Fluoreszenz-Mikroskopie, Grundlagen der Proteinidentifizierung durch 'peptide mass finger printing'	Präsentation	Klausur (80 %), Seminarvortrag (20 %)	10/180	10
WBIO-A-02	Molekulare und zelluläre Biologie von Membranen	V, prü*, S*	BIO-01, BIO-10, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Kenntnis aktueller zellbiologischer Methoden und Verfahren, Design, Durchführung und Analyse molekular ausgerichteter Experimente, Förderung des Verständnisses für den Ablauf zellbiologischer Prozesse.	Präsentation	Klausur (65 %), Seminarvortrag (35 %)	10/180	10
WBIO-A-03	Biochemistry of Plants and Microorganisms	V, prü*, S*	BIO-10, BIO-11, BIO-13, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Grundkenntnisse in der Biochemie von Metaboliten (Lipide), der Molekularbiologie und in der Genetik von Modellpflanzen (<i>Arabidopsis</i>) sowie Mikroorganismen (Bakterien, Hefe, Pilze).	Protokoll	Klausur (50 %), Seminarvortrag (50 %)	10/180	10
WBIO-A-04	Angewandte Mikrobiologie und Physiologie der Mikroorganismen	V, prü*, S*	BIO-03, BIO-09, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Tiefgreifendes Verständnis der Wachstumsphysiologie von Mikroorganismen, sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden aus dem Bereich der angewandten Mikrobiologie. Grundlegende Kenntnisse zur molekularen Genetik und Proteinbiochemie bei Bakterien.	Protokoll, Präsentation	Klausur	10/180	10

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewich- tung	LP
WBIO-A-06	Proteintechnologie	V, prÜ*, S*	BIO-01, BIO-03, BIO-05, BIO-08, BIO-10, BIO-13 mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Grundlegende Konzepte und Methoden der Protein-Biochemie beschreiben und erklären können. Das erworbene Methodenwissen praktisch anwenden und Versuche präzise dokumentieren, aus- und bewerten können.	keine	Klausur (50 %) Protokoll (30 %) Seminarvortrag (20 %)	10/180	10
WBIO-A-07	Analyse biologischer Daten mit Python	S*, Ü*	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einführung in Python für Studierende der Lebenswissenschaften. Planung, Ausführung, Dokumentation und Ablage von Programmierprojekten zur Beantwortung einer biologischen Fragestellung. Dokumentation zu eigenen Scripten erstellen und Künstliche Intelligenz effektiv für diese Prozesse einsetzen.	Seminarvortrag	Klausur (50 %) Portfolio (50 %)	10/180	10
WBIO-A-08	Bioinformatik in den Pflanzenwissen- schaften	V, Ü*	BIO-10, BIO-11, BIO-13 mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Theoretische und praktische Einführung in die Bioinformatik der Pflanzenbiologie mit Schwerpunkt auf spezialisiertem Metabolismus. Nutzung von Stoffwechsel-Datenbanken, um Informationen über Biosynthesewege zu recherchieren, Anwendung von Methoden der Co-Expressionsanalyse, Durchführung phylogenetischer Analysen zur Identifikation von Genen der Pigmentbiosynthese.	Protokoll, Seminarvortrag	Klausur	10/180	10

Wahlpflichtbereich B „Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie“

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-B-01	Molekulare Zellbiologie	V, prü*, S*	BIO-01, BIO-10, BIO-11, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Vertiefung von aktuellen Lehrinhalten und Techniken der Zell- und Molekularbiologie: Zellfraktionierung, proteinbiochemische Techniken wie Proteinreinigung, Proteinauftrennung und –nachweis, lichtmikroskopische Techniken von der histologischen Färbung bis zur Immun-Fluoreszenzmikroskopie	keine	Präsentation (50 %), Seminarvortrag (50 %)	10/180	10
WBIO-B-02	Zellteilung - Molekulare Basis genomischer Stabilität	prü*, S*	BIO-01, BIO-10, BIO-11, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Untersuchung der grundlegenden Mechanismen der Zellteilung auf zellbiologischer und biochemischer Ebene. Einblick in die zellfreie Rekonstitution der Chromosomentrennung. Kenntnis, wie molekulare Mechanismen dieser Prozesse in einem komplexen <i>in vitro</i> System analysiert werden können.	Seminarvortrag	Klausur (50 %), Protokoll (25 %), Präsentation (25 %)	10/180	10
WBIO-B-04	Molekularbiologie der Pflanzen	V, prü*, S*	BIO-01, BIO-04, BIO-10, BIO-11, BIO-13, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Molekulare Abläufe der Genexpression in Pflanzen und Konzepte für das experimentelle Vorgehen bei molekularen Klonierungen. Molekularbiologische Methodik, Beispiele für Nutzanwendungen transgener Pflanzen. Rahmenbedingungen sicherer gentechnischer Laborarbeit.	keine	Klausur (35 %), Seminarvortrag (35 %), Laborübung (30 %)	10/180	10

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-B-05	Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	prü*, S*	BIO-01, BIO-04, BIO-10, BIO-11, BIO-13, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Überblick über die prinzipiellen Mechanismen pflanzlicher Entwicklung und Bewegungen. Kenntnisse über die auslösenden Reizfaktoren sowie über die strukturellen und molekularen Elemente, die für die Reizaufnahmen und Weiterleitung erforderlich sind. Experimentelles Arbeiten mit Pflanzen.	keine	Protokoll (60 %), Präsentation (40 %)	10/180	10
WBIO-B-06	Molekulare Entwicklungsbiologie	V, prü*, S*	BIO-11, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Vermittlung von entwicklungs- biologischen Methoden und Konzepten zur Analyse von medizinisch relevanten Gen- funktionen in den Modellorganismen <i>Drosophila melanogaster</i> , <i>Mus musculus</i> und <i>Danio rerio</i> .	Seminarvortrag, Ergebnispräsentation	Klausur	10/180	10
WBIO-B-07	Zytoskelettale Netzwerke	prü*, S*	BIO-01, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Analyse des Zytoskeletts tierischer Zellen auf molekularer und morphologischer Ebene, Verständnis von Dynamik und Funktionsweise des Zytoskeletts durch Untersuchungen an der lebenden Zelle und an <i>in vitro</i> Systemen.	keine	Klausur (60 %), Protokoll (30 %), Seminarvortrag (10 %)	10/180	10
WBIO-B-09	Immunbiologie	V, S*, prü*	BIO-01, BIO-09, BIO-10, BIO-11 mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Verständnis von Entwicklung, Aufbau und Funktionen des vertebraten Immunsystems, Erlernen von Methoden der Immunbiologie und Anwendung von Antikörpern	Protokolle	Klausur (60 %) Präsentation (40 %)	10/180	10
WBIO-B-10	Molekularbiologie	V, prü*, S*	BIO-01, BIO-03, BIO-10, BIO-11, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Vermittlung molekularbiologischer Methoden zum Studium der Genexpression und zur genetischen Manipulation von Modellorganismen	Seminarvortrag	Klausur (65 %), Präsentation (35 %)	10/180	10

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-B-11	Computational Biology of Gene Expression Patterns	V, prü*, S*	BIO-05, BIO-10, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einführung in die Steuerung der Genexpression in Bakterien und Tieren. Überblick wie Genregulation auf molekularer Ebene die Musterbildung bei Tieren und die morphologische Evolution mehrzelliger Organismen beeinflussen kann und Modellierung der Genregulation durch Transkriptionsfaktoren unter Verwendung statistischer Mechanik und phänomenologischer Methoden	Keine	Klausur (50 %), Protokoll (25 %), Präsentation (25 %)	10/180	10

Wahlpflichtbereich C „Komplexe Organismen, Biodiversität und Evolution“

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewich- tung	LP
WBIO-C-01	Biodiversität der Landpflanzen	V, prü*, S	BIO-01, BIO-04, BIO-06, BIO-07, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einblick in Evolution und Ökologie der Landpflanzen im phylogenetischen Kontext, Kenntnis der wichtigsten Großgruppen der Moose, Farne und Samenpflanzen, spezielle Kenntnisse der Pflanzenmorphologie und Systematik, Einführung in die DNA- Sequenzierung und Phylogenie- rekonstruktion. Vertiefender Einblick in die Evolution und Reproduktionsbiologie der Blütenpflanzen, Einblick in Methoden und Tätigkeitsfelder der angewandten Biodiversitätsforschung. Grundlagen botanischer Feldarbeit.	Protokoll	Klausur (60 %), Seminarvortrag (40 %)	10/180	10
WBIO-C-02	Ökologie	V, prü*, S	BIO-07, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Vermittlung von ökologischem Grundwissen, Grundlagen und Methoden der Teilgebiete Tier- und Pflanzenökologie, wobei die Anpassung von Organismen an ihre Umwelt im Zentrum steht. Zudem werden evolutive Aspekte behandelt.	Protokolle, Seminarvortrag	Klausur	10/180	10
WBIO-C-07	Wattenmeerökologie	V, prü*	BIO-02, BIO-07, BIO-08, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Einblick in die Untersuchungs- und Auswertemethoden ökologischer Fragen im Freiland und Labor. Überblick über den einzigartigen Lebensraum Wattenmeer (UNESCO- Weltkulturerbe).	Präsentation Versuchsplanung, Präsentation Ergebnisse	Protokoll	5/180	5

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-C-10	Biodiversitätsforschung	S, P*	BIO-02, BIO-07, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Sichere Unterscheidung der häufigsten Arthropoden-Gruppen mind. auf Ordnungsniveau. Kenntnis über die Anwendung unterschiedlicher Fangmethoden zur Erfassung von Arthropoden. Kenntnisse über die Auswertung von Daten zur Erfassung der Biodiversität.	Protokolle	Mündliche Prüfung (60 %), Poster (40 %)	10/180	10
WBIO-C-13	Mikroskopie und funktionelle Morphologie in der Botanik	V, prÜ*, S*	BIO-04, BIO-07, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Vegetative und generative (Mikro-) Morphologie, Anatomie, Biomineralisation von Pflanzen mit besonderem Blick auf ökologische Anpassungen. Praktische Einführung in Funktion und Anwendung erweiterter Mikroskopie und Tomografie- Methoden (REM, Fluoreszenz, µCT)	Übungsaufgaben Ergebnispräsentation	Poster (50 %), Präsentation (50 %)	10/180	10
WBIO-C-16	Biodiversität und Ökologie der Gezeitenzone	prÜ*, S*, Ü*	BIO-02, BIO-07, BIO-08, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einblick in die Untersuchungs- und Auswertemethoden marin-ökologischer und marin-biologischer Fragen im Freiland und Labor. Kenntnisse zur Taxonomie, Ökologie und Lebensweise mariner Organismen in der Gezeitenzone.	Vortrag über ausgewählte Tiergruppen Ergebnispräsentation zu den Freilanduntersuchungen	Seminarvortrag (30 %), Poster (70 %)	10/180	10
WBIO-C-17	Funktionelle Anatomie und Physiologie der Wirbeltiere	V, prÜ*, S*	BIO-07, BIO-12, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Grundlagen der funktionellen Anatomie und Physiologie bei Vertebraten. Entwicklung von Versuchsdesigns und Durchführung physiologischer Experimente und von Sezierungsbungen.	Seminarvortrag	Klausur (50 %), Protokoll (50 %)	10/180	10
WBIO-C-18	Grundlagen der Paläontologie	V, prÜ*, Ü*	BIO-02, BIO-04, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Vermittlung der Grundkenntnisse in der Paläontologie sowie in paläontologischen Labor- und Arbeitstechniken.	Exkursionsprotokoll (zur Geländeübung)	Klausur (50 %), Protokoll (50 %)	10/180	10

Wahlpflichtbereich D „Neurobiologie“

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewich- tung	LP
WBIO-D-03	Neurobiologie der Wirbeltiere – Anatomie und Evolution der Sinnessysteme	V, prÜ*, S	BIO-02, BIO-07, BIO-12, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einführung in die Diversität und Evolution von Sinnes- und Nervensystemen der Wirbeltiere. Erarbeitung der Anatomie der Sinnessysteme im Zusammenhang mit der Ökologie der einzelnen Wirbeltiergruppen. Kenntnis der Anatomie des Zentralnervensystems und wichtiger Unterschiede zwischen den Wirbeltiergruppen.	Präsentation	Klausur (50 %), Protokoll (50 %)	10/180	10
WBIO-D-04	Molekulare Hirnphysiologie und Verhaltensforschung	prÜ*, S	BIO-12, BIO-14, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Im Rahmen der Übungen wird eine Kombination von modernen genetischen, molekularbiologischen und elektrophysiologischen Analysemethoden zur Untersuchung von neuronalen Netzwerken im Modellsystem <i>Drosophila</i> angewandt, um einen Einblick in die aktuelle Verhaltensforschung und molekulare Hirnphysiologie zu vermitteln.	keine	Präsentation (80 %), Seminarvortrag (20 %)	10/180	10
WBIO-D-05	Bioinformatik	V, Ü, prÜ*, S	BIO-05, BIO-08, BIO-11, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einführung in die Bioinformatik mit Schwerpunkt Sequenzanalyse und - klassifikation. Grundlegende Techniken werden dabei im Detail vorgestellt und von den Teilnehmenden in praktischen Übungen erarbeitet.	keine	Klausur	10/180	10
WBIO-D-06	Verhaltensbiologie	prÜ*, S	BIO-07, BIO-12, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Einführung in die Grundlagen der Verhaltensbiologie. Durchführung und Auswertung verhaltensbiologischer Experimente an verschiedenen Invertebraten- und Vertebratenarten.	keine	Klausur (50 %), Protokoll (25 %), Seminarvortrag (25 %)	10/180	10

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewich- tung	LP
WBIO-D-07	Neurobiologie der Wirbeltiere – Kognition und Verhaltenskontrolle	V, prü*, S	BIO-02, BIO-12, mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Diversität und Evolution der Nervensysteme der Wirbeltiere. Histologische Untersuchungen zur Anatomie des Gehirns zur Erarbeitung des Zusammenhangs mit der Ökologie einzelner Arten. Erarbeitung wichtiger Prinzipien der Evolution der integrativen Zentren und der Verhaltenssteuerung bei Wirbeltieren in vergleichenden Untersuchungen.	Präsentation	Klausur (50 %), Protokoll (50 %)	10/180	10

Wahlpflichtbereich E „Forschungsorientiertes Praktikum“ - es können Module im Gesamtumfang von maximal 10 LP gewählt werden

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-E-01	Freie Praktikumsmitarbeit in den Biowissenschaften	prÜ*, S	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 4./5. Sem.	Sechswöchige, ganztägige Projektarbeit im Rahmen einer frei vereinbarten Mitarbeit in einer Forschungsgruppe in den Biowissenschaften innerhalb oder außerhalb der Universität Bonn.	Bescheinigung, Präsentation	Protokoll	10/180	10
WBIO-E-02A	Kleine Praktikumsmitarbeit in den Biowissenschaften	prÜ*, S	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 4./5. Sem.	Dreiwöchige, ganztägige Projektarbeit im Rahmen einer frei vereinbarten Mitarbeit in einer Forschungsgruppe in den Biowissenschaften innerhalb oder außerhalb der Universität Bonn.	Bescheinigung, Präsentation	Protokoll	5/180	5
WBIO-E-02B	Kleine Praktikumsmitarbeit in den Biowissenschaften	prÜ*, S	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 4./5. Sem.	Dreiwöchige, ganztägige Projektarbeit im Rahmen einer frei vereinbarten Mitarbeit in einer Forschungsgruppe in den Biowissenschaften innerhalb oder außerhalb der Universität Bonn.	Bescheinigung, Präsentation	Protokoll	5/180	5

Wahlpflichtbereich F „Weitere biologische und fachnahe, nicht-biologische Wahlmodule“ - es können Module im Gesamtumfang von maximal 10 LP gewählt werden

Das jeweilige Angebot an Modulen aus dem Bachelorstudiengang „Biologie“, die im Wahlpflichtbereich F wählbar sind, wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt gegeben.

Darüber hinaus können Studierende nach vorheriger Beratung durch die Geschäftsstelle „Biostudium Bonn“ beim Prüfungsausschuss die Genehmigung beantragen, Module aus anderen Studiengängen der Universität Bonn zu absolvieren. Für das Studium dieser Module finden die prüfungsrechtlichen Regelungen der entsprechenden Studiengänge gemäß jeweiliger Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Der Wahlpflichtbereich F geht immer mit einer Gewichtung von höchstens 10 LP (Gewichtungsfaktor 10/180) in die Gesamtnote ein, auch wenn im Einzelfall durch die Auswahl der Module mehr als 10 LP erworben wurden.

Beispiele für im Wahlpflichtbereich F wählbare Module (ein dauerhaftes und ständiges Angebot der beiden hier genannten BeispielmModule kann nicht gewährleistet werden):

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	Gewichtung	LP
WBIO-F-01	Ökologie Westkanadas	prÜ*, S	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem	Einführung in die Flora, Fauna, Geologie und Paläontologie verschiedener Regionen Westkanadas. Kennenlernen von Flora und Fauna verschiedener Ökosysteme. Verständnis für die wichtigsten Vegetationseinheiten in Abhängigkeit der prägenden Standortfaktoren.	keine	Seminarvortrag (50 %), Protokoll (50 %)	10/180	10
WBIO-F-02	Zoogeography and Ecology of Marine Organisms in Tropical Habitats	V, S, prÜ*,	mind. 90 LP aus BIO-01 - 14	D: 1 Sem. FS: 5. Sem	Einführung in die Fauna tropischer Korallenriffe	keine	Protokoll (50 %), Referat (50 %)	10/180	10

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**

diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;

- **Gruppe 2:**

diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 3:**

alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 3 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.